Staatliches Schulamt
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg
und den Werra-Meißner-Kreis

HESSEN

Staatliches Schulamt
Rathausstraße 8 • 36179 Bebra

[redacted]

Aktenzeichen [redacted]

Bearbeiter/-in [redacted]
Durchwahl 06622 914-0

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht s. u.

Datum 20.03.2023

Ihre Anfrage zur Verteilung der sonderpädagogischen Ressource gemäß Lehrerstellenzuweisungserlass vom 20.09.2022, Nr. 259355

Sehr geehrt[redacted]

leider wurde auch angesichts Ihrer wiederholten Anfragen in meinem Haus bisher übersehen, Ihnen eine Antwort auf Ihre vorstehende und bis dahin dritte Anfrage von inzwischen sieben Anfragen zu übermitteln.

Dies bedauere ich und teile Ihnen nunmehr Folgendes mit:

Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) enthält u. a. Vorgaben zu personellen Möglichkeiten inklusiver Beschulung (§ 13 VOSB). Einer Schule stehen demnach rein rechnerisch für jeweils sieben Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zusätzliche Förderschullehrkräftestunden im Umfang einer Lehrerstelle zu.

Nach § 13 Abs. 3 VOSB erhält eine Schülerin oder ein Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine weitere zusätzliche personelle schülerbezogene Stundenzuweisung von bis zu sieben Wochenstunden für Förderschullehrkräfte. Voraussetzung hierfür ist eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses nach § 54 Abs. 7 HSchG.

Um die inklusive Beschulung an hessischen Schulen bestmöglich und im Hinblick auf die individuellen Bedarfslagen flexibel umsetzen zu können, arbeiten seit dem Schuljahr 2016/2017 alle Schulleiterinnen und Schulleiter in Hessen gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulträger, der Schulpsychologie, der Kreis- oder Stadtelternbeiräte sowie weiteren fachbezogenen Beraterinnen und Beratern in regionalen Bündniskonferenzen zusammen.

Sie schaffen landesweit verlässliche Strukturen der schulischen Inklusion für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte, sichern die Wahlfreiheit der Eltern und legen gemeinsam Kriterien fest, nach denen die Förderschullehrkräfte im inklusiven Unterricht eingesetzt werden.

Gemäß der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) werden in insgesamt 90 inklusiven Schulbündnissen regional-spezifische Kriterien zur Verteilung der Ressourcen zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts erörtert und gemeinsam verbindlich festgelegt.

Diese Entscheidungen werden damit in gemeinsamer Verantwortung aller hessischen Schulleiterinnen und Schulleiter getroffen. Deshalb können die Entscheidungen des inklusiven Schulbündnisses an einzelnen Schulen dazu führen, dass die Ist-Versorgung mit Förderschullehrkräftewochenstunden von der starren rechnerischen Größe abweicht.

Diese flexible Bereitstellung von Förderschullehrkräftewochenstunden führt dazu, dass gemäß den gegebenen sonderpädagogischen Förderbedarfen vor Ort mit Blick auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingegangen werden kann. Bei der Festlegung der Kriterien durch die inklusiven Schulbündnisse (iSB), nach denen dann die Ressourcen verteilt werden, ist zu beachten, dass eine verstärkte regionale Nutzung von sonderpädagogischen Angeboten in Förderschulen einen geringeren Bedarf an allgemeinen Schulen nach sich zieht, das heißt umgekehrt auch, dass eine geringere Nutzung von sonderpädagogischen Angeboten in Förderschulen eine höhere Stundenzahl für den inklusiven Unterricht in der Region bedeutet.

Hinzukommen weitere, zentral zugewiesene Ressourcen für die überregionalen BFZ Sehen und Hören sowie vom iSB festgelegte schulübergreifende Projekte und Maßnahmen, wie beispielsweise die Unterstützung von Angeboten für Erziehungshilfe, Familienklassen, Beratungsangebote für Autismus, kooperative Angebote oder Kooperationsklassen.

Eine pauschale und zentrale Festlegung einer Stellenzahl zur sonderpädagogischen Förderung pro Schule, die sich ausschließlich an Schülerzahlen mit einem festgestellten Anspruch auf sonderpädagogische Förderung orientiert und weder vorbeugende Maßnahmen oder schulübergreifende Fördermaßnahmen und Projekte zulässt, wäre hingegen nicht zielführend, da somit den individuellen Bedarfslagen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler vor Ort nicht entsprochen werden könnte.

Zu Ihrem Antrag auf Zugang zu einer Dokumentation zur Verteilung der sonderpädagogischen Ressource gemäß Lehrerstellenzuweisungserlass von den inklusiven Schulbündnissen im Schulamtsbezirk, z.B. so genannte „Verteilschlüssel", nach denen diese Ressourcen nach bestimmten Kriterien/Größen vergeben werden, ist mitzuteilen, dass diese begehrten amtlichen Informationen eines „Verteilschlüssels" nicht in einem Dokument vorliegen oder zugänglich gemacht werden können.

Daher löst Ihre über die o. g. Informationen hinausgehende Anfrage Gebühren nach § 88 Abs. 1 Satz 2 HDSIG in Höhe von voraussichtlich 171,60 EUR aus.

Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen liegen nicht in der gewünschten Zusammenstellung und Aufbereitung vor. Vielmehr erfordert die Zusammenstellung der Informationen aus unterschiedlichen Quellen einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Die Zugänglichmachung der begehrten Informationen ist aufgrund des Umfangs der erbetenen Informationen sowie der vorzunehmenden Prüfung nach §§ 81 ff. HDSIG keine einfache schriftliche Auskunft und mithin eine kostenpflichtige Amtshandlung nach § 88 Abs. 1 Satz 2 HDSIG.

Für die Kosten sind nach § 88 Abs. 1 Satz 2 HDSIG Gebühren und Auslagen nach dem HVwKostG zu erheben. Nach § 2 Abs. 1 HVwKostG bestimmt die Landesregierung die einzelnen Amtshandlungen, für die Kosten zu erheben sind und die Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung. Daher sind Kosten nach der Anlage der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) zu erheben.

Im Rahmen eines Informationszugangsanspruchs gemäß § 80 Abs. 1 HDSIG richten sich die Kosten für schriftliche Auskünfte bzw. Gewährung von Akteneinsicht nach den Nr. 111 bzw. der 112 der Anlage zur AllgVwKostO. Es handelt sich bei beiden Kostenziffern um Rahmengebühren gemäß § 5 Nr. 4 HVwKostG. Für Rahmengebühren regelt § 6 Abs. 2 HVwKostG, dass bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall § 3 Abs. 1 und 4 HVwKostG sinngemäß gelten.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG ist zunächst von dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen. Hierbei kommt es nicht auf den konkreten Amtswalter an, sondern auf die Kosten, die ein Angehöriger der entsprechenden Laufbahngruppe im Durchschnitt verursacht (Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 3 HVwKostG).

Bei der Ausfüllung einer Rahmengebühr sind die Minutensätze maßgeblich, die regelmäßig vom Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) im Staatsanzeiger (StAnz.) bekannt gemacht werden (zuletzt StAnz. 2020, S. 440).

Die Personalkosten pro Arbeitsminute werden auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungskostengesetz (VV-HVwKostG) vom 12. Dezember 2017 (StAnz. S. 1501) angesetzt. Die Personalkosten pro Arbeitsminute betragen demnach für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1,43 EUR, Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1,18 EUR, übrige Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 0,93 Euro.

Für die Vorlage sämtlicher Dokumentation zur Verteilung der sonderpädagogischen Ressource gemäß Lehrerstellenzuweisungserlass von den inklusiven Schulbündnissen im hiesigen Schulamtsbezirk für das vergangene und das aktuelle Schuljahr müsste die zuständige schulfachliche Schulaufsichtsbeamtin Rücksprache mit allen in ihrem Aufsichtsbereich bestehenden inklusiven Schulbündnissen halten, die im letzten und laufenden Jahr vorliegenden Protokolle und sonstigen Unterlagen sondieren, die darin enthaltenen Informationen sichten und in eine nachvollziehbare Form bringen.

Der Zeitaufwand wird auf etwa 120 Minuten geschätzt. Damit ergeben sich Kosten in Höhe von 120 Minuten x 1,43 EUR/Minute = 171,20 EUR.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG wäre neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung der Amtshandlung für deren Empfänger zu berücksichtigen.

Da keine Anhaltspunkte für eine positive Bedeutung der Amtshandlung für Sie wie eine Gewinnerwartung oder der Ersparnis ersichtlich ist, erfolgt keine Berücksichtigung der Bedeutung in der Gebührenbemessung. Ebenso fehlen Anhaltspunkte für ein öffentliches Interesse, Belastungen für den Antragsteller oder Billigkeitsgründe, welche eine Minderung begründen könnten (§ 3 Abs. 1 Satz 3 HVwKostG). Ein Missverhältnis der Gebührenhöhe gegenüber der Amtshandlung ist schon aufgrund des Umfangs der erbetenen Informationen nicht ersichtlich (§ 3 Abs. 1 Satz 4 HVwKostG).

Die vorgenommene Gebührenerhebung ist auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes nach § 88 Abs. 1 Satz 4 HDSIG so bemessen, dass Sie dadurch nicht von der Geltendmachung des Informationsanspruchs nach § 80 Abs. 1 HDSIG abgehalten wird.

Eine Gebührenerhebung in Höhe von 171,20 € gegenüber [redacted] ist unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Verwaltungsaufwandes als vertretbar anzusehen. Zugleich sind keine Anhaltspunkte bekannt, welche Indiz dafür sein könnten, dass die Gebührenerhebung zu einem Absehen von der Geltendmachung eines Informationsanspruchs führen würde.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]